

## STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. <b>VII/0359/21</b>	BWH AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Betriebsausschuss BWH	04.11.2021	8	1	1
2 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	03.11./24.11.2021	7	1	1
3 .	Stadtrat	01.12.2021	-mehrheitlich bestätigt -		

### Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben

Der § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt Gemeinden, die Nutzung ihrer Friedhöfe durch Satzungen zu regeln.

Die Verwaltung der städtischen Friedhöfe ist eine hoheitliche Pflichtaufgabe, die die Stadt Aschersleben dem Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof übertragen hat. Dieser hat seine Tätigkeit mit Wirkung vom 01.01.1998 aufgenommen.

Im Rahmen seiner Betriebssatzung unterhält und gestaltet der Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof die Friedhöfe. Neben der Erfüllung der Verwaltungsaufgaben stellt sich der BWH auch dem sich verändernden Bestattungsverhalten der Gesellschaft, schafft individuelle Angebote, bietet Dienstleistungen an und sorgt umsichtig für eine an diese Umstände angepasste Friedhofssatzung.

Ab dem 01.01.2022 wollen wir auf dem Friedhof in der Schmidtmanstraße die neue Bestattungsart „Reerdigung“ anbieten und müssen dafür ein Reerdigungsgrab in der Satzung ausweisen.

Reerdigung ist eine beschleunigte Transformation eines Körpers in Erde. Reerdigungen sollen einen Beitrag zu einer klimaneutralen und sozialverträglichen Zukunft liefern, der im Einklang mit gelernten Traditionen und Gebräuchen steht. Die Bestattungsmethode bindet dabei CO<sub>2</sub> dauerhaft in wertvollem Humus und stößt im Vergleich zu einer Feuerbestattung keine Klimagase in die Atmosphäre aus. Darüber hinaus ist sie sozial verträglich, da sie nicht teurer als eine durchschnittliche Feuerbestattung angeboten werden soll.

In der beiliegenden Satzung finden Sie in den nachfolgenden Paragraphen neue und eingefügte Formulierungen.

1. § 9, Abs. 3 eingefügt
2. § 10, Abs. 3 und 4 ergänzt
3. § 12, Abs. 2 und 3 eingefügt
4. § 13 A Punkt u eingefügt
5. § 13 B Abs. 7 eingefügt
6. § 23 eingefügt
7. § 27 Abs. 2 und 3 ergänzt

Wegen des zusätzlichen Paragraphen 23 verschieben sich alle folgenden Paragraphen um eine Ziffer nach hinten. Außerdem sind alle Bezüge innerhalb der Satzung überprüft und angepasst worden.

Damit die Friedhofssatzung weiterhin gut lesbar ist, wurde keine Änderungssatzung sondern eine neue Friedhofssatzung erarbeitet.

**Zuständigkeit:**

§ 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA i. V. m. § 25 des Gesetzes über das Leichen-Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA)

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben.

\_\_\_\_\_  
**Oberbürgermeister**

**Anlagen:**

Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben

